

Entwurf (Fassung 21.12.2016)

Geändert am 02.02.2017 (§ 5 Umlageschlüssel 25/75 und Förderung)

Zweckvereinbarung

für die Bestellung eines(r) gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising

Die folgenden kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte

Die Gemeinde Allershausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Rupert Popp

die Gemeinde Attenkirchen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Martin Bormann

der Markt Au i.d. Hallertau

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Karl Ecker

die Gemeinde Eching

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Sebastian Thaler

die Gemeinde Fahrenzhausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Heinrich Stadlbauer

die Gemeinde Haag a.d.Amper

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Anton Geier

die Gemeinde Hallbergmoos

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Harald Reents

die Gemeinde Hohenkammer

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Johann Stegmair

die Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Uwe Gerlsbeck

die Gemeinde Kranzberg

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Hermann Hammerl

die Gemeinde Langenbach

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Susanne Hoyer

die Gemeinde Marzling

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Dieter Werner

die Stadt Moosburg a.d.Isar

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Anita Meinelt

der Markt Nandlstadt

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Jakob Hartl

die Gemeinde Neufahrn b.Freising

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Heilmeier

die Gemeinde Paunzhausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Johann Daniel

die Gemeinde Rudelzhausen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Konrad Schickaneder

die Gemeinde Wolfersdorf

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Sebastian Mair

die Gemeinde Zolling

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Maximilian Riegler

und der Landkreis Freising

vertreten durch den Landrat Herrn Josef Hauner

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG haben alle **Gemeinden, Märkte und Städte**, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sie können einen Datenschutzbeauftragten gemeinsam bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzugs der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Da sich diese Aufgabe für alle Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Leistung der Aufgaben gewährleisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die **kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte** übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörden nach Art. 25 Abs. 4 BayDSG auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten (Art. 57 Abs. 3 GO). Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft (Beamter(in) der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Verwaltung/Finanzen oder Dipl. Verwaltungsinformatiker (FH) oder tariflich Beschäftigte(r) mit AL II) in Vollzeit zur Verfügung.

§ 2 Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt in allen **Gemeinden, Märkten und Städten**, die diese Vereinbarung unterzeichnen, die Aufgaben nach Art. 25 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, sowie allgemeine Aufgaben des Datenschutzes.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG
- Freigabe für automatisierte Verfahren nach Art. 26 BayDSG
- Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
- Koordinierung der Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 10 BayDSG und Beschwerden
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Vordrucken im Hinblick auf die Formulierung der Einwilligung nach Art. 15 BayDSG und auf den Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 und 4 BayDSG
- Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
- Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und innerbehördlichen Dienstweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (Einbindung bereits bei der Programmentwicklung, Durchführung von Kontrollen)
- Mitwirkung bei der Prüfung von personenbezogenen Karteien auf deren Zulässigkeit
- Mitwirkung bei der Schulung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen hinsichtlich des Datenschutzes
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
- Prüfung der Zugriffsberechtigungen der Benutzer
- Beratung bei der Erstellung einer Risikoanalyse und eines daraus resultierenden Sicherheitskonzepts für die Datenverarbeitung
- Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung hinsichtlich Vertragsgestaltung und Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Hinweise zur Datensicherung
- Vermeidung von datenschutzrechtlichem Fehlverhalten der Kommune, Haftungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevantem (vgl. § 203 Abs. 2 StGB) bzw. ordnungswidrigem Verhalten der Beschäftigten

§ 3

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Freising.

Er wird vom Landkreis Freising in ein **Beschäftigungsverhältnis** eingestellt, besoldet, bzw. vergütet. Die Personalentscheidungen trifft der Landkreis nach Anhörung und Beteiligung der(s) Vorsitzenden des Kreisverbandes Freising des Bayer. Gemeindetages.

Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften (öffentliche Stelle im Sinne des BayDSG) schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle unmittelbar unterstellt (Art. 25 Abs. 3 BayDSG).

Der Landkreis Freising gewährleistet, dass der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse besitzt und diese den Anforderungen anpasst, wenn letztere sich erweitern. Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Freising, dass sonstige dienst- oder arbeitsrechtliche Hindernisse der Aufgabenerfüllung im Zeitrahmen nach § 1 nicht entgegenstehen. Der Landkreis **Freising** stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 4

Datenzugang

Alle beteiligten **Gemeinden, Märkte und Städte** gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen, sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher.

§ 5

Umzulegender Kostenaufwand und Umlageschlüssel

Der umzulegende **Kostenaufwand** setzt sich aus

- den Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberkosten)
- einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 v. H. der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberkosten) und
- den allgemeinen pauschalierten Sachkosten in Höhe von 9.570 Euro/Jahr

zusammen.

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit sind vom umzulegenden Kostenaufwand abzuziehen."

Dieser Kostenaufwand wird nach folgendem Schlüssel umgelegt:

- 25 % als Sockelbetrag auf die beteiligten Gemeinden, Märkte und Städte und

- 75 % anhand der amtlichen Einwohnerzahlen (Feststellung durch das Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) vom 30.06 des Vorjahres.

Der umzulegende Kostenaufwand für die Beschäftigung im Umfang nach § 1 wird zu Beginn des Jahres, bis Ende Januar, für das Vorjahr auf alle an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften nach dem entsprechenden Umlageschlüssel weiterverrechnet.

Da der gemeinsame Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Freising nicht tätig wird, hat sich dieser auch nicht an dem Kostenaufwand zu beteiligen. Der Landkreis Freising erstellt eine entsprechende Rechnung unter Angabe der entscheidungserheblichen Faktoren und sendet diese gegen Empfangsbestätigung den übrigen Beteiligten zu. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung.

Sollte eine Gemeinde die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Gemeinden.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Inkrafttreten für die Dauer von fünf Jahren, d.h. bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2021.

Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung kann nach dem 31.12.2021 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich diese Zweckvereinbarung jeweils um weitere fünf Jahre. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Satz 4 gilt auch für diese Fälle.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Kommunalaufsicht und die Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 10
Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

§ 11
Ausfertigung

Jede beteiligte Körperschaft erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Allershausen, den _____
Gemeinde Allershausen

Attenkirchen, den _____
Gemeinde Attenkirchen

Rupert Popp
1. Bürgermeister

Martin Bormann
1. Bürgermeister

Au i.d.Hallertau, den _____
Markt Au i.d.Hallertau

Eching, den _____
Gemeinde Eching

Karl Ecker
1. Bürgermeister

Sebastian Thaler
1. Bürgermeister

Fahrenzhausen, den _____
Gemeinde Fahrenzhausen

Haag a.d.Amper, den _____
Gemeinde Haag a.d.Amper

Heinrich Stadlbauer
1. Bürgermeister

Anton Geier
1. Bürgermeister

Hallbergmoos, den _____
Gemeinde Hallbergmoos

Hohenkammer, den _____
Gemeinde Hohenkammer

Harald Reents
1. Bürgermeister

Johann Stegmair
1. Bürgermeister

Kirchdorf a.d.Amper, den _____
Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper

Kranzberg, den _____
Gemeinde Kranzberg

Uwe Gerlsbeck
1. Bürgermeister

Hermann Hammerl
1. Bürgermeister

Langenbach, den _____
Gemeinde Langenbach

Marzling, den _____
Gemeinde Marzling

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

Dieter Werner
1. Bürgermeister

Moosburg, den _____
Stadt Moosburg

Nandlstadt, den _____
Markt Nandlstadt

Anita Meinelt
1. Bürgermeisterin

Jakob Hartl
1. Bürgermeister

Neufahrn b. Freising, den _____
Gemeinde Neufahrn b. Freising

Paunzhausen, den _____
Gemeinde Paunzhausen

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

Johann Daniel
1. Bürgermeister

Rudelzhausen, den _____
Gemeinde Rudelzhausen

Wolfersdorf, den _____
Gemeinde Wolfersdorf

Konrad Schickaneder
1. Bürgermeister

Sebastian Mair
1. Bürgermeister

Zolling, den _____
Gemeinde Zolling

Freising, den _____
Landkreis Freising

Maximilian Riegler
1. Bürgermeister

Josef Hauner
Landrat

Gemeinde	Straße	PLZ	Ort	Einwohner zum 30.06.2015	Grund- pauschale	Nach Einwohner	Summe
Gemeinde Allershausen	Johannes-Boos-Platz 6	85391	Allershausen	5532	1.184,21 €	3.212,24 €	4.396,45 €
Gemeinde Attenkirchen	Hauptstr. 5	85395	Attenkirchen	2629	1.184,21 €	1.526,57 €	2.710,78 €
Markt Au i. d. Hallertau	Untere Hauptstr. 2	84072	Au i. d. Hallertau	5806	1.184,21 €	3.371,34 €	4.555,55 €
Gemeinde Eching	Untere Hauptstr. 3	85386	Eching	13504	1.184,21 €	7.841,30 €	9.025,51 €
Gemeinde Fahrenzhausen	Hauptstr. 21	85777	Fahrenzhausen	4750	1.184,21 €	2.758,16 €	3.942,37 €
Gemeinde Haag/Amper	Dorfplatz 1	85410	Haag/Amper	2890	1.184,21 €	1.678,12 €	2.862,33 €
Gemeinde Hallbergmoos	Theresienstr. 76	85399	Hallbergmoos	10370	1.184,21 €	6.021,50 €	7.205,71 €
Gemeinde Hohenkammer	Petershauser Str. 1	85411	Hohenkammer	2374	1.184,21 €	1.378,50 €	2.562,71 €
Gemeinde Kirchdorf	Rathausplatz 1	85414	Kirchdorf/Amper	3049	1.184,21 €	1.770,45 €	2.954,66 €
Gemeinde Kranzberg	Untere Dorfstr. 3	85402	Kranzberg	4068	1.184,21 €	2.362,15 €	3.546,36 €
Gemeinde Langenbach	Bahnhofstr. 6	85416	Langenbach	3880	1.184,21 €	2.252,98 €	3.437,19 €
Gemeinde Marzling	Freisinger Str. 11	85417	Marzling	3196	1.184,21 €	1.855,81 €	3.040,02 €
Stadt Moosburg	Stadtplatz 13	85368	Moosburg	17698	1.184,21 €	10.276,61 €	11.460,82 €
Markt Nandlstadt	Rathausplatz 1	85405	Nandlstadt	5082	1.184,21 €	2.950,94 €	4.135,15 €
Gemeinde Neufahrn	Bahnhofstr. 32	85375	Neufahrn	19348	1.184,21 €	11.234,71 €	12.418,92 €
Gemeinde Paunzhausen	Freisinger Str. 6	85307	Paunzhausen	1524	1.184,21 €	884,93 €	2.069,14 €
Gemeinde Rudelzhausen	Kirchplatz 10	84104	Rudelzhausen	3316	1.184,21 €	1.925,49 €	3.109,70 €
Gemeinde Wolfersdorf	Hauptstr. 41	85395	Wolfersdorf	2512	1.184,21 €	1.458,63 €	2.642,84 €
Gemeinde Zolling	Rathausplatz 1	85406	Zolling	4718	1.184,21 €	2.739,58 €	3.923,79 €
				116.246	22.499,99 €	67.500,01 €	90.000,00 €
			Kostenaufwand	90.000,00 €	22.500,00 €	67.500,00 €	